

9. 1. Welches ist die anfechtbare Rechtshandlung, durch die etwas aus dem Vermögen des späteren Gemeinschuldners weggegeben worden ist, wenn dieser ausstehende Forderungen in anfechtbarer Weise abgetreten, sie demnächst aber im Auftrage des neuen Gläubigers eingezogen und die empfangenen Beträge an den letzteren abgeliefert hat?

2. Wie ist zu entscheiden, wenn sodann nach Eröffnung des Konkursverfahrens der Konkursverwalter selbst noch auf Grund des Auftragsverhältnisses tätig geworden ist, indem er abgetretene Forderungen einzog und empfangene Beträge an den neuen Gläubiger abführte?

Konkursordnung § 37.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juni 1931 i. S. Dr. M. als Verwalters im Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns D. (Kl.) w. Th. St.-Bank (Bekl.). VII 414/30.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kaufmann D. betrieb eine Kunstmühle und ein Elektrizitätswerk in S., außerdem noch eine Brotfabrik in B. Die verklagte Bank hatte ihm Darlehen gewährt. Deren Summe belief sich Ende September 1925 auf mehr als 50000 RM., während die von D. der Beklagten bestellte Sicherungshypothek nur auf 30000 RM. lautete. Am 2. Oktober 1925 schloß D. mit dem Bankamtmann P., der die Zweigstelle der Beklagten in S. verwaltete, einen Vertrag ab, nach dessen § 2 D. alle Einkünfte des Elektrizitätswerks vom 1. Oktober 1925 ab zur Sicherung für seine Schulden an die Beklagte abtrat. Im § 3 hieß es, daß die Einkünfte jedes Monats spätestens bis zum 8. des folgenden Monats bei der Beklagten eingezahlt werden sollten; diese sollte dann im Winterhalbjahr die 3000 RM. und im Sommerhalbjahr die 1500 RM. monatlich überschießenden Beträge an das Elektrizitätswerk zur freien Verfügung zurückgeben. Nach § 3a endlich sollte D. seine Schuld in Monatsraten von 3000 RM. im Winter und 1500 RM. im Sommer tilgen. Am 12. Dezember 1925 wurde über das Vermögen des D. das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Verwalter bestellt.

In einem Vorprozeß hat der Kläger den Vertrag vom 2. Oktober 1925 angefochten. Seinem Antrag entsprechend hat das Landgericht Weimar dahin erkannt, daß der Vertrag den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sei. Das Oberlandesgericht Jena hat die Berufung der Beklagten durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil zurückgewiesen. Beide Urteile sehen den Tatbestand des § 30 Nr. 2 R.O. als gegeben an.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger die Zurückzahlung der Beträge, welche auf Grund des Vertrages vom 2. Oktober 1925 an die Beklagte gelangt sind. Es sind das vor der Konkursöffnung 6402,61 RM. und nachher noch 7426,90 RM., insgesamt 13829,51 RM. gewesen. Nach dem 10. Februar 1926 ist kein Geld mehr an die Beklagte abgeführt worden. An Zinsen verlangt der Kläger 9 v. H. seit den jeweiligen Zahlungstagen. Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang entsprochen. Das Oberlandesgericht hat nur 6402,61 RM. nebst 9 v. H. Zinsen seit dem 2. Oktober 1929 (Klagezustellung) zuerkannt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg; die Anschließung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

I. Die Anschlußrevision ist unbegründet.

Sie will dem im Vorprozeß ergangenen Urteil jede rechtliche Wirkung schon deshalb versagen, weil die Anfechtungsklage verspätet erhoben gewesen sei. Ob das zutrifft, kann unerörtert bleiben. Das Urteil ist rechtskräftig geworden, und es kann deshalb jetzt nicht mehr geprüft werden, ob bei seinem Erlaß ein Rechtsirrtum obgewaltet hat oder nicht. Die Anschließung meint aber auch, daß die im Urteil des Vorprozesses getroffene Feststellung rein abstrakt sei, da sie weder erkennen lasse, was aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben gewesen sei, noch die Frage der Rückgewährpflicht irgendwie entscheide. Es müsse jetzt für jede einzelne Zahlung nachgeprüft werden, ob sie unter den Anfechtungstatbestand falle. Dieser letzteren Ausführung liegt der Irrtum zugrunde, als ob es sich um ein schuldrechtliches Grundgeschäft und mehrere einzelne dingliche Erfüllungsgeschäfte gehandelt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Im § 2 des Vertrages hat sich der Gemeinschuldner nicht verpflichtet, gewisse Forderungen an seine Schuldner der Beklagten abzutreten, er hat sich auch nicht verbindlich gemacht, gewisse Gelder,

welche seine Schuldner an ihn als Gläubiger zahlen würden, an die Beklagte abzuführen; er hat vielmehr alle Forderungen, die ihm im Betriebe des Elektrizitätswerks vom 1. Oktober 1925 ab seinen Abnehmern gegenüber entstehen würden, an die Beklagte abgetreten. Hierin liegt bereits das dingliche Rechtsgeschäft, durch das etwas aus dem Vermögen des späteren Gemeinschuldners weggegeben wurde. Diese Abtretung ist das Rechtsgeschäft, das angefochten werden konnte und mußte und auch angefochten worden ist. Unerheblich ist dabei die Art, in welcher die abgetretenen Beträge schließlich an die Beklagte gelangten. § 3 des Vertrags läßt deutlich erkennen, daß die Abtretung den einzelnen Abnehmern des Werks nicht mitgeteilt werden, daß mithin die Beklagte mit ihnen nicht in unmittelbare Verbindung treten sollte. Der Gemeinschuldner sollte nach wie vor die Gelder von den Schuldnern einziehen, aber nur noch als Beauftragter der Beklagten und mit der Wirkung, daß die Gelder sofort bei ihrem Eingang in das Eigentum der Beklagten fielen. Dieser waren die ihr gehörigen Gelder binnen gewisser Frist auszuhandigen, und nur die Überschüsse über bestimmt begrenzte Summen hatte sie dann in das Eigentum des Gemeinschuldners zurückzuübertragen. So wurde nach den dem Berufungsurteil zugrunde liegenden Annahmen der Geschäftsverkehr mit den Abnehmern des Werks und mit der Beklagten offenbar auch gehandhabt. Durch die Zahlungen des Gemeinschuldners seit dem Oktober 1925 wurde also nichts aus seinem Vermögen weggegeben, sondern die Beklagte empfing nur Geld, das ihr bereits gehörte. Die anfechtbare Rechtshandlung ist deshalb allein die Abtretung. Das würde in vollster Reinheit hervortreten, wenn ein Abnehmer des Werks unmittelbar an die Beklagte gezahlt hätte. Dies ist wohl nicht vorgekommen, die Anschließung hält es aber immerhin für möglich. In einem solchen Falle wäre die „Zahlung“ nicht einmal eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners.

Welche Wirkungen dem im Vorprozeß ergangenen Urteil zukommen, ergibt sich aus dem Wesen des Anfechtungsanspruchs. Er entsteht nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 44 S. 93, Bd. 58 S. 47, Bd. 77 S. 69) nicht erst als Folge einer vorangegangenen einseitigen Anfechtungserklärung, sondern schon dann, wenn sich einer der gesetzlichen Anfechtungsstatbestände verwirklicht hat. Dies ist der Anspruch, dessen Geltendmachung im § 41 Abs. 1 Satz 1 R.D. an die Wahrung einer Ausschlussfrist von einem Jahre seit der

Eröffnung des Konkursverfahrens geknüpft ist. Wie jeder andere Anspruch kann er im Wege der Leistungsklage oder auch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, im Wege der Feststellungs-klage verfolgt werden. Daß gemäß § 9 AnfG. für die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens die Feststellungs-klage nicht zugelassen ist, kommt hier nicht in Betracht. Tatsächlich wurde die Klage im Vorprozeß als Feststellungsklage erhoben, und zwar war sie in wörtlicher Anlehnung an § 29 RD. dahin gerichtet, den Vertrag vom 2. Oktober 1925 den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam zu erklären. Diese Klage haben die Gerichte im Vorprozeß zugelassen und sie haben ihr auch stattgegeben. Bei der Rechtskraft dieser Entscheidungen dürfen ihre Gründe nicht mehr nachgeprüft werden. Was damals von den Gerichten ausgesprochen wurde, steht jetzt unter den Parteien fest. Die Abtretung vom 2. Oktober 1925 als das einzige Rechtsgeschäft des Vertrags von demselben Tage, durch welches etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegeben worden ist, hat keine Rechtswirklichkeit gegenüber den Konkursgläubigern. Daraus folgt nach § 37 RD. ohne weiteres, daß alles, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegeben ist, zur Konkursmasse zurückgewährt werden muß. Eigentlich müßte also die Beklagte die ihr abgetretenen Forderungen an den Kläger zurückabtreten. Da das aber nicht mehr möglich ist, weil die Beklagte die jetzt im Streit befindlichen Beträge bereits eingezogen hat, so steht dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz der weggegebenen Forderungen in Geld zu. Die Beklagte hat also keinen Anlaß zur Beschwerde, wenn das Berufungsgericht sie verurteilt hat, an den Kläger die Beträge zurückzuzahlen, welche der Gemeinschuldner selbst vor der Konkursöffnung für die Beklagte eingezogen und an sie abgeführt hat. Damit fällt die Anschließung.

II. Die Revision dagegen ist begründet.

Der Berufungsrichter lehnt es ab, dem Kläger einen Anfechtungsanspruch wegen der Summen zuzubilligen, die erst während des schwebenden Konkurses an die Beklagte abgeführt worden sind; erst mit dieser Abführung sei etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegeben worden, insoweit handle es sich daher um keine Rechtshandlung des Gemeinschuldners. Das ist nach dem bereits oben Ausgeführten nicht richtig. Mit der Ablieferung der für die Beklagte eingezogenen Gelder wurde nichts aus dem Vermögen des

Gemeinschuldners weggegeben; das war schon mit der Abtretung geschehen und diese war eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners. Dies ist nicht, wie der Berufungsrichter meint, „zu formell“ gedacht, sondern es ergibt sich zwingend aus der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts. Der Berufungsrichter bleibt auch nicht folgerichtig, denn in seinen weiteren Darlegungen sieht er die anfechtbare Handlung doch in der Abtretung und meint, durch dieses dingliche Rechtsgeschäft sei eine schuldrechtliche Verpflichtung begründet worden. Dabei ist nicht beachtet, daß der klagende Konkursverwalter auf Grund eines Auftragsverhältnisses tätig geworden ist und daß er nur solche Gelder abgeliefert hat, die bereits im Eigentum der Beklagten standen. Alles, was das Berufungsgericht zum § 41 Abs. 2 R.D. und zu den §§ 813, 814 BGB. ausgeführt hat, kann also auf sich beruhen.

Mit Recht weist aber auch die Revision darauf hin, daß mit der Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils die hier behandelte Frage schon entschieden ist. Es ist festgestellt, daß der Vertrag vom 2. Oktober 1925 den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam ist, und zwar der ganze Vertrag, auch soweit er die Abtretung der Forderungen betrifft, deren Beträge erst nach der Konkursöffnung an die Beklagte abgeführt worden sind. Wenn die Beklagte insoweit Bedenken anregen wollte, so mußte sie das schon im Vorprozeß tun, denn die Tatsachen, auf welche sie sich dabei stützen will, liegen bereits vor der früheren Klagerhebung.

Danach muß es bei der vom Landgericht ausgesprochenen Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von weiteren 7426,90 RM. nebst 9 v. H. Zinsen seit dem 2. Oktober 1929 verbleiben. Insoweit ist die Sache gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. zur Endentscheidung reif.

III. Bei der Revision handelt es sich ferner noch um die Zinsen von der Gesamtforderung von 13829,51 RM. für die Zeit von den einzelnen Zahlungstagen bis zum 1. Oktober 1929 einschließlich. (Es wird ausgeführt, daß dieser Anspruch möglicherweise begründet sei, daß aber insoweit noch weitere Aufklärung durch das Berufungsgericht notwendig sei.)